

Das „BEM“-Gespräch – Kein Grund zur Sorge!

Vielen Kolleginnen und Kollegen ist der Begriff **Betriebliches Eingliederungsmanagement** – kurz **BEM** – unbekannt. Die Einladung zum Gespräch durch die Bezirksregierung löst bei erkrankten Kolleginnen oder Kollegen daher eher ungute Gefühle aus. Solche Reaktionen sind vom Arbeitgeber und Dienstherrn nicht gewollt, denn die BEM-Maßnahme wird aus Fürsorgepflicht in Gang gesetzt und soll dem Erkrankten beim Wiederantritt des Dienstes Hilfestellung geben. Indem betrieblichen Ursachen von Arbeitsunfähigkeitszeiten nachgegangen werden, kann das BEM zur persönlichen Gesunderhaltung der/des einzelnen Beschäftigten wesentlich beitragen.

Das BEM ist eine **Unterstützungsmaßnahme**, zu der der Arbeitgeber verpflichtet ist, um seiner Fürsorgepflicht nachzukommen. Ziel ist es, bei länger andauernder Erkrankung durch Unterstützungsmaßnahmen dauerhaft am Arbeitsplatz tätig sein zu können, d.h. die volle Dienstfähigkeit wiederherzustellen und erneuten Erkrankungen vorzubeugen.

Gesetzliche Grundlage zur Prävention

Die Vorschrift zum betrieblichen Eingliederungsmanagement ist im Sozialgesetzbuch verankert (§ 167, Abs. 2 SGB IX) und soll dazu beitragen, Arbeitsunfälle, Berufserkrankungen und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu vermeiden. Es gilt gleichermaßen für schwerbehinderte, wie auch für nicht behinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – auch wenn sie sich noch im Referendariat befinden. **Wichtig:**

- Die Präventionsmaßnahme kommt zur Anwendung, wenn die Lehrkraft innerhalb eines Jahres länger als 42 Tage arbeitsunfähig (am Stück oder in Teilabschnitten) war.
- Der Arbeitgeber, vertreten durch die Bezirksregierung, ist verpflichtet, ein entsprechendes Angebot zum betrieblichen Eingliederungsmanagement zu unterbreiten
- Die Lehrkraft kann selbst die Einleitung des BEM beantragen, wenn sie länger oder wiederholt erkrankt ist.

Ablauf:

1. **Einladung:** erfolgt durch die Bezirksregierung.
 - Gleichzeitig wird der Personalrat und bei schwerbehinderten Menschen auch die Schwerbehindertenvertretung informiert.
 - Unsere Empfehlung: *Bei Erhalt eines solchen Schreibens sollten Sie sich unmittelbar mit Ihrem Personalrat und/oder Ihrer Schwerbehindertenvertretung in Verbindung setzen. Wir werden Sie hinsichtlich des weiteren Vorgehens kompetent beraten!*

Vorsitzende der Personalräte für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien und WBKs bei den Bezirksregierungen NRW:				
Arnsberg	Dorothee Kreitz-Dammer	0172 / 58 62 838	0 23 64 / 68400	kreitz-dammer@t-online.de
Detmold	Hendrik Sauerwald	0 52 31 / 71 - 17 49	0 52 51 / 52 78 04	hendrik.sauerwald@gmx.de
Düsseldorf	Florian Hillje	02 11 / 475 - 4005	0179 / 409 30 20	florian.hillje@gmx.de
Köln	Sabine Küfer	02 21 / 1 47 25 14	02 21 / 2 79 04 15	kuefer.putsch@netcologne.de
Münster	Ulrich Martin	02 51 / 411 - 4139	0 28 61 / 60 38 31	un.martin@t-online.de

2. Antwortbogen (liegt dem Schreiben bei):

Es gibt 3 Möglichkeiten auf die schriftliche Einladung der Bezirksregierung zu antworten

- Sie **stimmen zu**. Hier können Sie auch wählen, ob das Gespräch in der Schule oder in der Bezirksregierung stattfinden soll und ob ein **Personalrat und/oder die Schwerbehindertenvertretung die Lehrkraft begleiten soll**. Dazu erklären Sie auf einem Vordruck in der Anlage des Einladungsschreibens schriftlich Ihre Bereitschaft zur Teilnahme an einem BEM-Gespräch. Zu diesem Präventionsgespräch können die Betroffenen auf dem Vordruck angeben, ob sie die Teilnahme eines Personalratsmitgliedes und/oder der Schwerbehindertenvertretung wünschen. Die betroffenen Kolleginnen und Kollegen haben ein Wahlrecht, wo das BEM-Gespräch durchgeführt werden soll. Als Gesprächspartner fungiert meistens die jeweilige Schulleitung, da die Unterstützungsmaßnahmen weitestgehend an der Schule durchgeführt werden. Wenn die betroffene Lehrkraft es wünscht, kann das BEM-Gespräch aber auch in der jeweiligen Bezirksregierung stattfinden.
- Sie **erachten das Gespräch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sinnvoll** (Ablehnung) – weil z. B. ein stationärer Klinikaufenthalt vorliegt, eine Therapie gerade erst begonnen wurde, eine Reha-Maßnahme abgewartet werden soll oder, weil der Dienst in wenigen Tagen wiederaufgenommen wird. Schließlich erfordert nicht jede Erkrankung über sechs Wochen oder jede Fehlzeitensummierung von sechs Wochen ein BEM. Dies teilen Sie der Bezirksregierung mit.
- Sie **lehnen ab** und stimmen der Einleitung des BEM nicht zu. Dann ist das BEM-Verfahren beendet.
- Eine **grundsätzliche Ablehnung birgt jedoch das Risiko einer raschen Überprüfung der Dienstfähigkeit durch den Amtsarzt nach drei Monaten Fehlzeit**.

3. Das BEM-Gespräch

- Bei Zustimmung der betroffenen Person wird zu einem BEM-Gespräch eingeladen.
- Die Leitung des Präventionsgespräches liegt bei der jeweiligen Schulleitung, falls die betroffene Person auf dem Antwortformular nicht den Wunsch geäußert hat, das Gespräch unter Federführung der Bezirksregierung stattfinden zu lassen.
- In der Bezirksregierung führt der/die zuständige Personaldezernent/-in das Gespräch. Anwesend sind auch der/die für die Schule zuständige Dezernent/-in, wie auch der/die zuständige Sachbearbeiter/-in.
- Neben der betroffenen Lehrkraft können in beiden Fällen am Präventionsgespräch teilnehmen:
- auf Wunsch der Lehrkraft ein Mitglied des Personalrats,
- auf Wunsch einer schwerbehinderten Lehrkraft die Schwerbehindertenvertretung,
- ggf. weitere externe Partner, z.B. ein Vertreter des Integrationsamtes oder ein Vertreter des Berufsgenossenschaftlichen arbeitsmedizinischen Dienstes (früher B.A.D.), jetzt BG|prevent.

- Gemeinsam soll geklärt werden, mit welchen Maßnahmen der Arbeitsplatz ausgestaltet und gesichert werden kann. Dabei können die Belastungssituation am Arbeitsplatz, innerbetriebliche Hilfsangebote und Maßnahmen u.a. besprochen werden.
- In der Summe münden die getroffenen Vereinbarungen in einem für die Schule verbindlichen Präventionsplan ein, der nach einem mit allen Seiten abgesprochenen Termin einer Überprüfung unterzogen wird.

Das BEM-Gespräch verläuft in Anlehnung an einen Gesprächsleitfaden, den die Betroffenen mit der Einladung erhalten. Die im Gespräch thematisierten Unterstützungsangebote und die getroffenen Vereinbarungen werden schriftlich in einem Protokoll festgehalten und an einem mit allen Seiten abgesprochenen Termin einer Überprüfung unterzogen.

Die Zustimmung zum BEM-Verfahren ist in jedem Einzelschritt von der Zustimmung der betroffenen Lehrkraft abhängig und kann jederzeit von Ihnen widerrufen werden!

Achtung Verwechslungsgefahr:

Bei längerer Krankheit empfehlen Ärzte einen schrittweisen Einstieg in den Schulalltag. Sie entwerfen einen **Eingliederungsplan**, der von der Bezirksregierung genehmigt werden muss. Anspruch darauf haben Kolleginnen und Kollegen, die einen längeren Zeitraum – ohne Unterbrechung – gefehlt haben. Es ist sinnvoll, diesen genehmigten Eingliederungsplan beim BEM-Gespräch zu thematisieren. Die Schulleitung hat dabei nur Einfluss auf die konkrete Umsetzung – nicht auf die grundsätzliche Gestaltung (wie viel Unterrichtsstunden in welcher Zeit). Ein BEM-Gespräch ersetzt also nicht einen (genehmigten) Eingliederungsplan.

Weitere Informationen finden Sie hier:



***Haben Sie offenen Fragen oder wünschen Sie eine Beratung?
Wenden Sie sich an ein Personalratsmitglied des PhV!***